

Gedanken zur jüngsten Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu den Militärschlägen der Islamischen Republik Iran auf arabi- sche Staaten am 28. Februar 2026, S/RES/2817(2026)

ARTHUR H. LAMBAUER
(Dornbirn, 14./15. März 2026)

Am 11. März 2026 nahm¹ der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (UNSC) in seiner 10119. Sitzung² mit den Stimmen seiner Mitglieder *Bahrain, Colombia, Democratic Republic of the Congo, Denmark, French Republic, Greece, Latvia, Liberia, Pakistan, Panama, Somalia, United Kingdom* und *United States*, bei Stimmenthaltung seiner weiteren Mitglieder, der Russischen Föderation und der Volksrepublik China, den mit Antrag, S/2026/155, von einer Vielzahl von Mitgliedern der UNO eingebrachten Entwurf einer Resolution, S/2817(2026) an, wobei das fett hervorgehobene Mitglied Bahrain zugleich Mitglied des Kooperationsrates für die arabischen Golfstaaten³ ist, in dessen Namen dieses Mitglied des UNSC am 28. Februar 2026 an den Generalsekretär der Vereinten Nationen (UNSG) und den Präsidenten des UNSC ein Schreiben⁴ richtete, das in seinem aufmachenden Absatz, wie folgt lautet:

On behalf of the member States of the Cooperation Council for the Arab States of the Gulf (GCC), namely, the State of Kuwait, the Sultanate of Oman, the State of Qatar, the Kingdom of Saudi Arabia, the United Arab Emirates and my country, the Kingdom of Bahrain, I should like to urgently draw your attention and that of the members of the Security Council to the **criminal** Iranian missile attacks launched **against** the Kingdom of Bahrain, the Hashemite Kingdom of Jordan, the State of Kuwait, the Sultanate of Oman, the State of Qatar, the Kingdom of Saudi Arabia, the Syrian Arab Republic and the United Arab Emirates on Saturday, 28 February 2026, in flagrant violation of national sovereignty and in clear contravention of the principles of international law and the Charter of the United Nations.

auf welches Schreiben sich der UNSC im PP₁ seiner genannten Resolution bezieht, indem er dort festhält, dass er es erwogen (*having considered*) hat, wobei er dessen Inhalt mit den Worten zusammenfasst: *concerning the missile and unmanned aerial vehicle attacks by the Islamic Republic of Iran against their territories*, indes das *criminal* im Ergebnis übernehmend, zumal *attack* hinsichtlich der Frage der Legitimität von das letztere implizierender Konnotation⁵ ist.

Zunächst fällt im Namen dieses GCC auf, dass er *für* die Golfstaaten eingerichtet worden ist, also offenbar nicht (allein) *von* ihnen; was fernerhin im Hinterkopf zu behalten ist.

Das orange hervorgehobene *criminal* entbehrt jedweder völkerrechtlichen Legitimation schon deshalb, weil der GCC keine statutarische Kompetenz, noch tatsächliche Expertise hat, strafrechtliche Fragen zu klären bzw. über strafrechtlich relevante Sachverhalte zu urteilen.

Oben erwähnter PP₁ der Resolution lautet:

The Security Council,

Having considered the letter dated 28 February 2026 from the representative of Bahrain, submitted on behalf of the Member States of the Cooperation Council for the Arab States of the Gulf (GCC), Kuwait, Oman, Qatar, Saudi Arabia and the United Arab Emirates, **concerning the missile and unmanned aerial vehicle attacks by the Islamic Republic of Iran against their territories.**

Bemerkenswert in ihm ist außerdem, dass darin die Rede vom Erwägen des Briefes, nicht aber dessen Inhalts ist.

Im PP₂ wiederholt der UNSC *its strong support for the territorial integrity, sovereignty and political independence of Bahrain, Kuwait, Oman, Qatar, Saudi Arabia, the United Arab Emirates, and Jordan*, wobei auffällt, dass die fett hervorgehobenen Parameter nicht notwendigerweise von einem militärischen Angriff betroffen sein müssen, selbst wenn dieser völkerrechtswidrig sein sollte; sodass sich die Frage stellt, warum der UNSC sie hier anzieht, wenn nicht mit Blick auf die genannten Unwägbarkeiten politischen und militärischen Einflusses des Westens auf diese Parameter.

PP₃₊₄ lauten:

Recalling its primary responsibility under the Charter of the United Nations for the maintenance of international peace and security,

Noting all relevant Security Council resolutions regarding the Islamic Republic of Iran,

uncertain origin; perhaps from French attacher (see attach), or perhaps from a-, intensifying prefix + obsolete taccare 'put a mark on', from tacca 'stain, spot'.

Ex: *Oxford Dictionary of English*-App (2026).

⁶ Der GCC wurde 1981 im Zuge des Ersten Golfkrieges gegründet. Seine Gründungsmitglieder waren aus völkerrechtswidriger, nichtsdestotrotz aber offenbar eingenommener Sichtweise des politischen Nordwestens nicht unabhängig, sieht doch Artikel 12 der *Londoner Konvention* vom 26. April 1915 vor, was folgt:

Italy declares that she associates herself in the declaration made by France, Great Britain and Russia to the effect *that Arabia and the Moslem Holy Places in Arabia shall be left under the authority of an independent Moslem Power.*

¹ SC/6315.

² S/PV.10119.

³ Cooperation Council for the Arab States of the Gulf (GCC).

⁴ S/2026/108.

⁵ attack /ə' tak /

[...]

► noun 1 an **aggressive** and violent act against a person or place: he was killed in an attack on a checkpoint three classrooms were gutted in the arson attack the north-western suburbs came under attack in the latest fighting.

[...]

– ORIGIN late 16th century (as verb): from French attaquer (verb), from Italian attaccare 'join battle', originally 'attach, fasten', of

Indem der UNSC Bezug auf die Iran betreffenden Resolutionen nimmt, ohne ausdrücklich zu sagen, ob dies auch für [S/RES/2231\(2015\)](#) sowie die von ihr abhängigen früheren Resolutionen gilt, welche Irans Atomprogramm behandelten, lässt er, trotz erheblichen Bedarfs an einer Klärung bzw. Korrektur, offen, ob er das Wiederaufleben im Sinne des von den EU₃ angestrebten *snap-backs* nun teilt oder nicht.

Immerhin ist diese Frage, wozu auf meine bezüglichen *Telegramm*-Einträge⁷ verwiesen werden kann, aber somit Gegenstand des Sachverhalts der Resolution.

PP₅ lautet:

Recalling Resolution 552 (1984), which takes into consideration the importance of the Gulf region to international peace and security and its vital role to the stability of the world economy, and reaffirms the right of navigation for shipping en route to and from all ports and installations of the littoral States that are not parties to the hostilities,

Mit dem hier zusammengefassten Inhalt der [S/RES/552\(1984\)](#) scheint der UNSC zum Ausdruck bringen zu wollen, dass die UN-Charta für dieses strategische Gebiet demzufolge nicht vollständig gelte, oder was? – Wahr ist, dass zufolge des in voller Geltung stehenden ISA-Regimes, über die neuralgischen Rohstoffe des Nahen Ostens die Internationale Gemeinschaft im Wege der ISA zu befinden hätte, was gegenständig nicht implementiert ist, was zu erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Problemen führt.⁸

Trotz dieses der Resolution zugrundeliegenden in höchstem Maße komplexen und betreffs einer rechtlichen Beurteilung äußerst schwierigen Sachverhalts lautet PP₆ so gefährlich wie lapidar:

Affirming the inherent right of individual or collective self-defense in response to the deplorable armed attacks by the Islamic Republic of Iran, as recognized by Article 51 of the United Nations Charter,

Das darin steckende Urteil, dass die Militärschläge des Iran vom 28. Februar 2026 völkerrechtswidrig seien – denn andernfalls stünde nach Artikel 51 UN-Charta kein Recht auf Selbstverteidigung dagegen zu – ist jedenfalls haltlos, auch wenn jene hier nur als bedauernd wert bezeichnet werden.

Andererseits müsste das orange hervorgehobene *in response*, sollte es sich - als einem anderen Subjekt als dem im Hauptsatz zugewiesen - auf die *self-defense* beziehen, von einem ihm vorangehenden Beistrich flankiert sein⁹, der es vom *Affirming* abtrennt, zu dem, als demselben Subjekt zugeordnet, es somit gehört!

Auch das erwähnte *deplorable* deutet klar auf solchen Beschlusswillen des UNSC hin, bedeutet es doch gegenüber der harten Verurteilung in OP₂¹⁰, so man diese im strafrechtlichen Sinne verstünde, ein massives Zurückrudern.

Hinzukommt nämlich, dass die Aussage: die Selbstverteidigung sei *in Beantwortung der*, mithin in Reaktion auf die, bewaffneten Angriffe Irans ein inhärentes Recht (wobei offengelassen wird, wessen: korrekt nämlich nur des UNSC!), falsch wäre und so nicht dem Artikel 51 UN-Charta entnommen werden kann, der **Vergeltungsschläge** davon ausnimmt. Interpretiert man nun diesen PP₆ dahin, dass er, konform mit seinem Wortlaut, seiner Semantik und Syntax, vor dem Völkerrecht Bestand haben kann (was primäre Aufgabe und Ziel der Auslegung ist), dann ist er so zu lesen, wie ich das im vorangehenden Absatz erläutert habe. Denn sähe man dies anders, läge in dieser Formulierung des PP₆ eine Kapitulation des UNSC vor

dem globalen Hochverrat, der ihn daran hindert, im Sinne des Artikels 51 prompt einzuschreiten.

Im Ergebnis bekräftigt der UNSC hier also in Beantwortung der Iranischen Angriffe das Selbstbestimmungsrecht, was genau so gut dahin verstanden werden kann, dass er dieses Iran zubilligt, denn immerhin hatte der UNSC ein paar PPs zuvor an seine primäre Verantwortung für Frieden und Sicherheit erinnert, sodass die Bedeutung, die Ursache und die Stoßrichtung einer Antwort seiner auf einen gegenständlichen Angriff, daran gemessen, nur letzteren selbst meinen kann. Es sind hier indes auch keine vom Iran verschiedenen Träger solchen Rechts auf Selbstverteidigung genannt.¹¹

PP₇ lautet:

Deploring the deliberate targeting of civilians and civilian objects by the Islamic Republic of Iran, including airports, energy installations, objects necessary for food production and distribution, and critical civilian infrastructure, as well as the indiscriminate use of weapons in populated areas and their consequences for the civilian population, as well as attacks and threats on merchant and commercial vessels in and near the Strait of Hormuz and at the disruption of maritime security and the adverse impact on international trade, energy security and global economy resulting from destabilizing activities and regional tensions in violation of international law,

Würde der UNSC, in Übereinstimmung zu meinen Einschätzungen dazu im analog gelagerten Fall der Ukraine, hier nicht der Auffassung gewesen sein, dass diese Angriffe und Aktivitäten Irans sowie deren Folgen zwar zu **bedauern**, nicht aber völkerrechtswidrig gewesen sind, hätte er sich wohl eines Vokabulars bedient, das mit der vordergründig gegen Iran gerichteten Schärfe des OP₂ übereinstimmt, was er nicht getan hat, sodass die gewählte Formulierung die hier vertretene Auffassung unterstreicht.

PP₈ geht noch weiter in diese Richtung:

Further noting the strenuous efforts made by the Gulf Cooperation Council countries, and other countries in the region by engaging in mediation efforts to facilitate dialogue between the Islamic Republic of Iran and the international community and to address differences and settle disputes by peaceful means to spare the region the dangers of escalation,

Zum einen weist schon die internationale Gemeinschaft, die hier als Gegenpart zum Iran verstanden wird, darauf hin, dass die Militärschläge Irans nicht grundlos erfolgten, sondern Folge dessen waren, dass er von einer Anzahl westlicher Mächte in die Enge getrieben worden war, zum anderen wird ebendies noch bestätigt, indem Meinungsverschiedenheiten und Streitereien zwischen ihnen konstatiert werden.

Abgesehen von diesen Andeutungen lässt die Resolution jedweden Hinweis und alle Bezugnahme auf die völkerrechtswidrigen Attacken des Westens (insbesondere der zionistisch-amerikanischen Koalition) gegen Iran unerwähnt (von denen manche von den Initiatoren des Entwurfs der Resolution ausgingen), was sie (als Iran verurteilendes Instrument) aus dem Grund des sekundären Rechtsmangels nichtig macht, weil augenscheinliche, wesentliche Umstände, die von eminenter Bedeutung für die rechtliche Beurteilung der Militärschläge Irans sind, unberücksichtigt blieben.

PP₉ mutet vor diesem Hintergrund als scheinheilig an:

Affirming its full commitment to promoting the maintenance of peace and stability in the Middle East,

Alsdann zu den OPP, deren erste beiden wie folgt lauten:

⁷ Insbesondere <https://t.me/lambauer/1598>.

⁸ Siehe dazu meine Arbeit: [Das ISA-Regime der UNCLOS!](#)

⁹ *Cambridge Grammar of English*, Sec. 506d.

¹⁰ Siehe dazu unten!

¹¹ All das sind erneut ernst zu nehmende Hinweise auf massive Bedrohungen gegen UNSC-Mitglieder bzw. deren Repräsentanten!

1. *Reiterates* its strong support for the territorial integrity, sovereignty and political independence of Bahrain, Kuwait, Oman, Qatar, Saudi Arabia, the United Arab Emirates, and Jordan;

2. *Condemns* in the strongest terms the egregious attacks by the Islamic Republic of Iran against the territories of Bahrain, Kuwait, Oman, Qatar, Saudi Arabia, the United Arab Emirates and Jordan and determines that such acts constitute a breach of international law and a serious threat to international peace and security;

Zur fehlenden Stringenz des OP2 hinsichtlich einer angeblichen (straf-)rechtlichen Verurteilung von den Militärschlägen des Iran, habe ich bereits in einem *Telegramm-Beitrag* Stellung genommen:

Arthur Lambauer

<https://x.com/ahlambauer/status/2032495644191977634?s=20>

Laut <https://news.un.org/en/story/2026/03/1167119> verurteilt (*condemned*) der UNSC am vergangenen Mittwoch in einer von ihm angenommenen Resolution *in the strongest terms the egregious attacks*, wobei er bestimmte, dass sie *a breach of international law and a serious threat to international peace and security* darstellten.

Was von der Formulierung, etwas in den stärksten Worten zu verurteilen, im Hinblick auf die möglichen verschiedenen Bedeutungen von *condemn* zu halten ist, habe ich andernorts bereits erläutert: Dies als eine Verurteilung im strafrechtlichen Sinne zu verstehen, scheidet aus, und es kann kommen nur eine allgemeine Verurteilung in Frage, die aber offen lässt, warum verurteilt wird, bzw. wo der (eigentliche) Verursacher dieser Verurteilung liegt: ob beim Ausführenden der vordergründig verurteilten Tat oder aber bei einer diese hervorrufenden weiteren Tat im Vorfeld der ersteren.

Was aber die rechtliche Qualifikation als Rechtsbruch und Friedensgefährdung angeht, ist festzuhalten, dass der UNSC nicht das primäre Rechtsprechungsorgan der UNO ist, sondern allein der IGH.

Der UNSC ist nach wie vor weit überwiegend politisch besetzt, weshalb ihm die Expertise fehlt, die dabei anstehenden, sehr komplexen und schwierigen Rechtsfragen, noch dazu *stante pede*, zu lösen.

X (formerly Twitter)

Arthur H. Lambauer (@ahlambauer) on X

@Timesofiraan Die meisten internationalen Organisationen, außer der UNO, haben weder das *Pouvoir* noch die sachliche Kompetenz, über hoch komplexe Vorfragen betreffs der Entscheidung, wer in einer kriegerischen Auseinandersetzung im Recht ist, zu erkennen und demgemäß eine Verurteilung einer



2 bearbeitet 17:55

sowie:

Arthur Lambauer

Arthur Lambauer

<https://x.com/ahlambauer/status/2032495644191977634?s=20> Laut ht...

Hinzukommt noch, dass auch das *egregious* vielseitig deutbar ist, nämlich als dt.: ungeheuerlich, auch nur als großen Schrecken hervorrufend, was bei militärischen Gewaltaktionen immer der Fall ist, selbst wenn sie völkerrechtskonform sind. Ja sogar als eine Bedrohung des Friedens können sie unter Umständen angesehen werden, denn der besagte Schrecken kann Folgeschäden hervorrufen, die dem Frieden nicht bekommen.

2 18:04

Im Zusatz dazu ist erneut festzuhalten, dass eine strafrechtliche Verurteilung ausschließlich im Spruch des Urteils erfolgt, während dessen Rest der Begründung dafür dient. Eine in diesem Sinne aufgefasste Verurteilung erfolgt somit entweder, oder sie tut es nicht: für starke oder strenge Worte (im Spruch) ist hier kein Raum, weshalb nur die allgemeine Bedeutung des *condemn* in Frage kommen kann.

Ergänzend dazu ist hier ferner anzumerken, dass auffällt, dass die beiden Gegenstände der OPP1+2: der Beistand des UNSC zu den völkerrechtlichen Parametern von Staatlichkeit der betreffenden Golfstaaten einerseits sowie die Angriffe (angeblich) Irans andererseits, so sie denn in einem rechtlichen Junktim stehen sollten, wohl auch in

einem einzigen OP genannt worden wären, was nicht geschah.

Umso mehr gilt die Berechtigung der oben angestellten Lesart, wonach in Wahrheit nicht Iran, sondern die Aggression des Westens gegen Iran verurteilt werden sollte.

Wie zuvor bereits angerissen, blieb somit auch völlig unerwähnt und unberücksichtigt, dass die USA (und andere westliche Staaten) Militärbasen auf den Hoheitsgebieten der betroffenen Golfstaaten unterhalten, von denen aus mancher Aggressionsakt gegen Iran gestartet wurde bzw. imminently drohte, gestartet zu werden. Wäre solche Berücksichtigung erfolgt, hätte hervorkommen können, dass diese Basen völkerrechtswidrig auch dann sind, wenn sie mit Zustimmung der betreffenden Gastländer errichtet worden sein sollten; welche Zustimmung, sofern sie nicht Effekt von Drohung und Zwang war (was genau so geprüft hätte werden müssen), im Übrigen ein weiterer Grund für die Rechtmäßigkeit der Militärschläge Irans darstellt, wie [hier](#) gezeigt worden ist.

Auch die in OP3 genannten lila hervorgehobenen *Länder und deren Völker*:

3. *Further condemns* that residential areas were attacked, that civilian objects have been targeted and that the attacks resulted in civilian casualties and damage of civilian buildings; and expresses solidarity [with these countries and their people](#);

müssen unter einigem Aufwand den in OP1+2 genannten zugerechnet werden, was, ebenso wie deren zweifache Nennung in diesen, vermieden hätte werden können, wenn diese Punkte zusammengefasst worden wären. Sie wurden es nicht, ganz offensichtlich, weil sie Unterschiedliches betreffen: nämlich einerseits Irans unter Artikel 51 UN-Charta gerechtfertigte Militärschläge und andererseits die Aggression des Westens, die sich nicht nur gegen Iran, sondern (nicht zuletzt vermittelt dieser Militärbasen) auch gegen die Golfstaaten richtet.

OP4+5 lauten demgemäß:

4. *Demands* the immediate cessation of all attacks [by the Islamic Republic of Iran against](#) Bahrain, Kuwait, Oman, Qatar, Saudi Arabia, the United Arab Emirates, and Jordan;

5. *Demands* that the Islamic Republic of Iran immediately and unconditionally [cease from any provocation or threats](#) to neighboring States, including the use of proxies;

Ganz entsprechend dem zuvor Gesagten wird hier, anders als im PP6 die dort nicht erwähnten Golfstaaten, Iran eigens erwähnt, was angesichts der *In-medias-res*-Platzierung, in der dieser sich in der Resolution befindet, überflüssig wäre, wenn es nicht als Hinweis auf zwischen den Zeilen Gesagtes wirken sollte, welches offen auszusprechen, dem UNSC verwehrt blieb.

In diesem Zusammenhang wird in OP5 von *Provokationen oder Drohungen* gesprochen, was angesichts der Unterlassung, auch jene zu benennen, die in diesen Militärbasen steckt, ein einziger Affront, wenn nicht eben als Hilfeschrei des UNSC zu verstehen wäre.

Zu OP6:

6. *Calls* upon the Islamic Republic of Iran to comply fully with its obligations under international law, including international humanitarian law, particularly regarding the protection of civilians and civilian objects in armed conflict;

Einen Staat, der zuvor (angeblich) wegen des Völkerrechtsbruches der Aggression verurteilt worden ist, wegen dabei unternommener Verstöße gegen humanitäres Recht eigens zu tadeln, mutet einigermaßen skurril und fast zynisch an, namentlich angesichts dessen, dass sich das Gebot humanitären Rechts bei humanistischer Betrachtung nur an die rechtmäßige Kriegspartei wenden kann, nicht aber an die unrechtmäßige, sind dieser doch ohnehin, jedwede kriegerische Schritte zu unternehmen, versagt und diese insgesamt zu verurteilen; wobei dann, wenn dieses Gebot sich auch an den unrechtmäßig Krieg Führenden richtete, diese Unrechtmäßigkeit beinahe in den Hintergrund träte, was abzulehnen ist.

Im Übrigen wird auf meine Beiträge auf *X*¹² verwiesen, in denen ich dargestellt habe, dass auch Zivilbevölkerung sich zum Kriegsziel machen kann, wenn sie einer völkerrechtswidrigen, aggressiven und somit terroristischen Regierung politisch die Stange hält, was bei den, zulasten anderer im üppigen Speckmantel lebenden Bevölkerungen der betroffenen Golfstaaten der Fall ist.

OP7 lautet:

7. Reaffirms the exercise of navigational rights and freedoms by merchant and commercial vessels, in accordance with international law, must be respected, particularly around critical maritime routes, and takes note of the right of Member States, in accordance with international law, to defend their vessels from attacks and provocations, including those that undermine navigational rights and freedoms;

Indem der UNSC hier ausdrücklich und ordentlich auf das internationale Recht (zweimal) verweist, nimmt er der Absurdität seiner Ausführungen darin einigen Wind aus den Segeln: Denn der Welthandel (auch) mit fossilen Brennstoffen bzw. Rohöl aus dem Golfgebiet des Nahens Ostens (Westasiens) ist großenteils alles andere als rechtmäßig, ignoriert er doch das in einigen UNGA-Resolutionen verankerte Gebot, mit den Rohstoffen des Planeten im Interesse der gesamten Völkergemeinschaft umzugehen, was schließlich auch Hauptgegenstand des ISA-Regimes ist und wovon man derzeit weit entfernt ist.

OPP 8+9 lauten sodann abschließend:

8. Condemns any actions or threats by the Islamic Republic of Iran aimed at closing, obstructing, or otherwise interfering with international navigation through the Strait of Hormuz, or threatening maritime security in the Bab Al Mandab; affirms that any attempt to impede lawful transit passage or freedom of navigation in these international waterways constitutes a serious threat to international peace and security; and calls upon Iran to refrain immediately from any actions or threats in accordance with international law;

9. Decides to remain actively seized of the matter.

Indem vor der lila markierten Passage kein Beistrich gesetzt ist, bezieht er sich auf die *actions or threats!* Darin liegt Harmonie mit dem orange markierten *lawful*, welches von der Verurteilung im ersten Halbsatz des OP8 nur durch einen Strichpunkt getrennt ist, weshalb es noch als Bedingung aufgefasst werden kann, unter der solche Verurteilung logischerweise steht und stehen muss.

Abschließend sei noch einmal betonend erwähnt, das das heillose redaktionelle Chaos, das uns hier aus dieser Resolution entgegenkatscht, Anlass für den ICC sein sollte, endlich eine Untersuchung nach Artikel 15 Rom-Statut vorzunehmen.

Arthur H. Lambauer

¹² <https://x.com/ahlbauer/status/1596544526776430593?s=20> (Thread).